

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Datum: 05.02.2009

11011 Berlin

Einzelpetition an den Deutschen Bundestag

Persönliche Daten des Hauptpetenten

*Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Bearbeitung nicht möglich ist.*

*Anrede	Herr
*Name	Jacobs
*Vorname	Heiko
Titel	

Anschrift:

*Wohnort	Karlsruhe
*Postleitzahl	76133
*Straße und Hausnr.	Douglasstraße
Land/Bundesland	Deutschland / Baden-Württemberg
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	jacobs@cousin.de

Nur wenn Sie als Vertreter einer anderen Person eine Petition einreichen, geben Sie bitte nachfolgend auch deren persönliche Daten an. Bitte füllen Sie dann mindestens die mit einem * gekennzeichneten Felder aus.

Ich gebe diese Petition als Vertreter für folgende Person ab:

*Anrede

*Name

*Vorname

Titel

Anschrift

*Wohnort

*Postleitzahl

*Straße und Hausnr.

Land\Bundesland

Telefonnummer

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Mangelnde Barrierefreiheit beim Rettungskonzept in neu zu bauenden Bahntunneln -- allgemein und speziell "Kombilösung Karlsruhe" -- wegen noch nicht angepasster gesetzlicher Vorschriften.
Man plant vor allem, wohl in Anlehnung an §19 BOStrab, den Stadtbahntunnel mit nur 70 cm breiten Rettungswegen im Streckentunnel, sowie mit Aufzügen, die im Brandfall nicht für die Selbstrettung von Rollis verfügbar sind (Auflage 2.14, S. 26 im Planfeststellungsbeschluss).

Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen?

Erweiterung der Rechtsvorschriften und Anwendung auf die Kombilösung Karlsruhe, bei der alle anderen Komponenten für eine Selbstrettung von Rollis da sind: hindernisfreier Rettungsweg auf zu Niederflurbahnen passenden Höhe von 34 cm über SOK und die Auflage, dass die Trittstufen auch bei Ausfall des Fahrstroms funktionieren müssen: Rollis können bereits aus Bahn rausrollen und könnten nächste Haltestelle erreichen (genügend lange Rauchfreiheit für Fremdrettung), wenn Weg breit genug wäre...

Gegen wen, insbesondere welche Behörde/Institution richtet sich Ihre Beschwerde?

Bzgl. Kombilösung Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als zuständige Behörde für die Bezuschussung nach GVFG im Dez. '08, evtl. weitere Ministerien etc. bzgl. Gesetzesänderungen.
§13 GVFG:
<http://bundesrecht.juris.de/gvfg/BJNR002390971.html>
"1. d) ... Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht."
nicht beachtet bei Förderzusage. Sowie Vorhabensträger KASIG, Regierungspräsidium Karlsruhe

Muss nach Ihrer Vorstellung ein Gesetz/eine Vorschrift geändert/ergänzt werden?
Wenn ja, welche(s)?

Prinzipiell EBO und BOStrab, speziell vermutlich §19 BOStrab
<http://www.buzer.de/gesetz/5894/a81335.htm>
wobei fraglich ist, ob der "Sicherheitsraum" von 70 cm überhaupt mit "Rettungsweg" gleichgesetzt werden kann, da §19 ursprünglich nur dem Schutz von Arbeitern am Gleis diene, siehe
<http://www.bg-bahnen.de/asp/dms.asp?url=/bahn/mb1/3.htm>
Also vermutlich über §19 hinausgehende Konkretisierung für Rettungswege nötig. Auch EU-Richtlinie transeuropäische Tunnel nicht ausreichend Breite (75 cm)

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Bitte/Beschwerde!

Der Brandschutz des Stadtbahntunnels wurde nur in Haltestellen berechnet. Dort reicht Raumvolumen, um ausreichend rauchfreie Zeit für Fremdrettung zu gewährleisten.
Brände im Streckentunnel werden als nahezu ausgeschlossen bezeichnet (Verweis auf Notbrensüberbrückung. Was ist bei Brand wegen Ausfall des Motors? Etc. Diese "Philosophie" scheiterte schon in Kaprun!). Mangels Raumvolumen für Rauch reicht Zeit dort nie für Fremdrettung, nur Selbstrettung möglich. Diese wird aber nur ausreichend mobilen Personen gewährt: Anhörungsprotokoll S. 104: "Für Kinderwagen sei dieser Weg allerdings nicht ausgelegt. Entsprechend wären auch behinderte Leute im Brandfall auf die Solidarität der Mitfahrer angewiesen." Eine evtl. schwere Person

durch verrauchten Tunnel mehrere 100 m von Laien tragen lassen? Illusorisch!

Das GVFG fordert eine "möglichst weitreichende" Barrierefreiheit für eine Förderung.

- "Weitreichend" heißt für mich: dies schließt auch die für Nichtbehinderte ermöglichte Selbstrettung mit ein.

- "Möglichst" heißt für mich, dass nichts technisch Unmögliches gefordert wird. Ca. 20 cm mehr Rettungsweg (90 cm sieht DIN 18024 für Nebengehwege, Passagen an Kaseen, ... vor) sind technisch möglich bei NEUBauten, nur eine (vergleichsweise unbedeutende) Finanzfrage wie alles für Behinderte. Technisch nicht ohne weiteres möglich wäre eine Umrüstung eines existierenden Tunnels oder eine Berücksichtigung von unterschiedlichen Fahrzeughöhen mit nur einem Rettungsweg (technisch möglich wären dann aber Überfahrhilfen in höheren Bahnen).

Nach

<http://nullbarriere.de/din18030-rettungswege.htm>

wären auch im Brandfall noch funktionierende Aufzüge zu bezeichnen. Im Falle von Haltestellen wäre aber immerhin genug Raumvolumen vorhanden, um eine Fremdrettung zu ermöglichen oder rauchfeste Aufzüge können nachinstalliert werden. Bei den fehlenden 2x 20 cm beim Rettungsweg im Tunnel wird aber eine Selbstrettung für Rollis für immer und ewig verunmöglicht! Das darf m.E. bei einem Neubauprojekt nicht mehr passieren in Zeiten eines BGG!

Auch der internationale Verband UITP wies 2001 auf Problembereich hin:

<http://www.uitp.org/mos/corebrief/CB%20Access-de.pdf>

"... besteht die schwierigste Betriebs herausforderung in der Notfall-Evakuierung von Rollstuhlfahrern. ...

Das Risiko, das die Evakuierung von Rollstuhlfahrern für die anderen Fahrgäste und für die Rollstuhlfahrer selbst beinhalten könnte, muss weitmöglichst untersucht und beseitigt werden. ..." Risiko "für Andere" ist gegeben: Der Rolli sieht, die Trittstufe ermöglicht die Selbstrettung auf eben erreichbaren Rettungsweg, er versucht es, kippt aber mit einem Reifen von zu schmalen Rettungsweg runter, blockiert so die Selbstrettung nachfolgender Passagiere.

Aber alleine die verhinderte Selbstrettung ist eine ausreichende Ungleichstellung zu Nichtbehinderten, die m.E. nicht dem GVFG und anderen Gesetzen entspricht.

Geplante Querschnitte:

http://city2015.cousin.de/rq_schild.PNG

..._berg.PNG, ..._offen.PNG, ..._rampe.PNG

Wenn Sie in dieser Sache bereits andere Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch, Klage) eingelegt haben, benennen Sie diese und fügen Sie entsprechende Unterlagen in Kopie bei (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) oder reichen sie gesondert nach.

Klage nicht möglich für mich als "Normalbürger". Es erging kürzlich ein Planfeststellungsbeschluss:

http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/show/1268914/rpk15_pfb_stadtbahntunnel.pdf

Bin darin Einwender Nr. 32, s.a.

<http://city2015.cousin.de/planfeststellung.html>

Rettungswege wurden von mehreren kritisiert, siehe Beschluss und:

<http://www.ka-news.de/nachrichten/karlsruhe/Karlsruhe-Kombi-oesung-U-Strab-Einzelhandel;art86,10773>

4

Planfeststellungsunterlagen und Anhörungsprotokoll nicht online.

Von den allgemeinen [Hinweisen zum Petitionsverfahren](#) habe ich Kenntnis genommen.

Ja

Ich bin mit der Nennung meines Namens einverstanden, falls der Petitionsausschuss meine Petition im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nutzt.

Ja Nein

WICHTIG!

Der nachfolgende Abschnitt gilt nur, falls Sie die Petition per Fax oder Post einreichen wollen!

Sollten Sie die Petition elektronisch eingereicht haben, dient dieses Dokument nur als Beleg für Ihre Unterlagen. Eine Unterschrift und der Versand per Post oder Fax an den Deutschen Bundestag sind dann nicht notwendig!

Nur für Post- oder Faxeinreichung:

Ihre Unterschrift unter der Petition ist wichtig, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, **unterschreiben** und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder Post an die oben angegebene Adresse senden.